

**Sitzung der
Jugend- und Familienministerkonferenz
am 29./30.05.2008
in Berlin**

**Staatliche Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen im sozialen
Bereich im Kontext der Hochschul- und Studienreform**

Beschluss:

1. Die JFMK nimmt den Bericht der Arbeitsgruppe zur Kenntnis und beschließt, die staatliche Anerkennung als Reglementierung des Berufszugangs der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Sozialarbeit/Sozialpädagogik beizubehalten.
2. Die JFMK befürwortet die Verknüpfung des Verfahrens „staatliche Anerkennung“ mit dem Verfahren zur Akkreditierung der entsprechenden Studiengänge.
3. Die JFMK sieht den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SArb verabschiedet vom Fachbereichstag Soziale Arbeit am 31. Mai 2006) als geeignete Grundlage für die Prüfung der Vorlage der qualitativen Voraussetzungen eines Studiengangs im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens an.
4. Die JFMK spricht sich dafür aus, dass auf der Grundlage des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit des Fachbereichstags vom 31. Mai 2006 für die Frage der staatlichen Anerkennung die Prüfung erfolgt, ob der Studiengang die qualitativen Voraussetzungen dafür bietet, dass die Absolventinnen und Absolventen die fachlichen Anforderungen in der sozialen Praxis erfüllen. Dies sind:

- Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit,
 - ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene sowie der Erwerb administrativer Kompetenzen,
 - angeleitete Praxistätigkeit in von der Hochschule bzw. der zuständigen Behörde anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtungen der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 100 Tagen und
 - eine kritische Reflexion des in Hochschule und Praxisfeldern erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis.
5. Die JFMK fordert die Hochschulen und die Akkreditierungsagenturen auf, sowohl bei den Akkreditierungsverfahren als auch bei den Verfahren zur staatlichen Anerkennung Experten der Fachpraxis einzubeziehen, die von den Obersten Landesjugendbehörden entweder selbst benannt wurden oder deren Benennung von den Obersten Landesjugendbehörden unterstützt wird.
 6. Die JFMK geht davon aus, dass mit der fortgeführten staatlichen Anerkennung die Anstellung der künftigen staatlich anerkannten Studienabsolventen unmittelbar an den bisherigen tarif- und laufbahnrechtlichen Regelungen anknüpft.
 7. Die JFMK bittet die beteiligten Fachministerkonferenzen, sich dem Beschluss anzuschließen, die gesetzlichen Vorgaben des § 72 a SGB VIII sinngemäß auch in ihren Arbeitsfeldern anzuwenden und damit die Verantwortung für die Prüfung der persönlichen Eignung an die Anstellungsträger zu delegieren.
 8. Die JFMK bittet die Kultusministerkonferenz nach Zustimmung der anderen Fachministerkonferenzen, den Beschluss dem Akkreditierungsrat mit der Bitte um Umsetzung zuzuleiten.

Begründung:

Auf der Jugendministerkonferenz am 18./19. Mai 2006 in Hamburg wurde der von einer Arbeitsgruppe der AGOLJB erarbeitete, ausführliche Bericht zur staatlichen Anerkennung von Ausbildungsgängen im sozialen Bereich im Kontext der Hochschul- und Studienreform zur Kenntnis genommen.

Die Jugendministerkonferenz hat sich dabei die zentralen Aussagen des Beschlussentwurfs zu eigen gemacht:

- Beibehaltung der Reglementierung des Berufszugangs,
- Beibehaltung der staatlichen Anerkennung bis 2010, solange wie Diplom- und Bachelor-Studiengänge nebeneinander existieren,
- Gegenseitige Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse auf der Grundlage länderspezifischer Regelungen,
- Notwendigkeit einer einheitlichen Verfahrensregelung für alle Bundesländer,
- Notwendigkeit einer Abstimmung mit ebenfalls betroffenen Fachministerkonferenzen und
- Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Vertretern und Vertreterinnen der einschlägigen Ministerkonferenzen (Arbeit und Soziales, Gesundheit, Justiz und Kultus), die bis zum Frühjahr 2008 einen Regelungsvorschlag vorlegen soll. Die Ergebnisse der gemeinsamen Arbeitsgruppe sind in dem beigefügtem Bericht dargestellt.

Der staatlichen Anerkennung als Reglementierung des Berufszuganges von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen wird in der Fachöffentlichkeit weiterhin hohe Bedeutung beigemessen. Sie gilt als Gütesiegel, mit dem die Qualität der Ausbildung, insbesondere deren Praxisbezug und die Professionalität der Absolventinnen und Absolventen auch hinsichtlich der Ausübung hoheitlicher Aufgaben gewährleistet wird.

Verfahren und Zuständigkeit für die Erteilung der staatlichen Anerkennung sind länderspezifisch uneinheitlich geregelt. Einige Länder haben bereits seit geraumer Zeit die Aufgabe an die jeweilige Hochschule delegiert. Eine Verknüpfung mit der Akkreditierung bietet die Chance, das Verfahren zu vereinheitlichen und länderübergreifend

zu regeln. Damit werden auch Probleme bei der gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse vermieden.

Die hier vorgelegten Kriterien beschreiben die fachlichen Standards der Ausbildung und die Schlüsselqualifikationen, die unabhängig vom jeweiligen Tätigkeitsfeld für die Ausübung der Tätigkeit für unumgänglich gehalten werden. Sie stellen die Grundlage einer generalistischen Qualifizierung dar, auf der notwendige feldspezifische Kenntnisse und Kompetenzen aufbauen.

Die bisherige, mit der Erteilung der staatlichen Anerkennung verknüpfte Prüfung der persönlichen Eignung ist nicht geeignet, eine lückenlose Erfassung von für die Ausübung des Berufes relevanten Straftaten zu gewährleisten. Eine Prüfung nach dem bisherigen Verfahren würde die Antragsteller darüber hinaus nicht von der Notwendigkeit einer eigenen zusätzlichen Prüfung entheben.

Zur Umsetzung der neuen Verfahrensweise sind keine neuen gesetzlichen Regelungen erforderlich, allenfalls sind die entsprechenden Ländergesetze über die staatliche Anerkennung von sozialpädagogischen Berufsabschlüssen - soweit vorhanden - zu ändern. Generell bedeutet das neue Verfahren eine Deregulierung; personelle Ressourcen für diese Aufgabe werden vermindert.

Die Akkreditierungsagenturen tragen die Verantwortung dafür, die Vertreter der zuständigen Behörden am Akkreditierungsprozess zu beteiligen. Sie müssen hierfür vom Akkreditierungsrat legitimiert werden. Voraussetzung hierfür sind entsprechende Beschlusslagen der KMK und des Akkreditierungsrates.

Bericht der Arbeitsgruppe der Fachministerkonferenzen

Die gemeinsame Arbeitsgruppe der beteiligten Fachministerkonferenzen hat sich in ihren Sitzungen auf folgenden Regelungsvorschlag geeinigt::

1. Nach intensivem Abwägen der Argumente hat sie sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, an der Reglementierung des Berufszugangs für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen in Form einer staatlichen Anerkennung auch unter den neuen Ausbildungsbedingungen im Kontext der Studienreform festzuhalten. Dabei wird in erster Linie der Qualitätssicherung von Lehre und der Gewährleistung professionsspezifischer Kernkompetenzen Rechnung getragen.

Neben dem Vorteil der Wiedererkennung, der den Übergang von den Diplom- zu den Bachelorabschlüssen erleichtert, hat diese Entscheidung auch den Vorteil, dass eine aufwendige Änderung diverser Rechtswerke wie Tarifrecht, Laufbahnrecht etc. verzichtbar ist.

Im Sinne von Entbürokratisierung soll aber das Verfahren für die Erteilung der staatlichen Anerkennung, das derzeit länderspezifisch in Procedere und Zuständigkeit unterschiedlich geregelt ist, vereinheitlicht und vereinfacht werden.

2. Die Arbeitsgruppe schlägt eine Verknüpfung des Verfahrens der staatlichen Anerkennung mit der Akkreditierung der entsprechenden Studiengänge vor.

In einem - eng mit der von der Akkreditierungsagentur organisierten Begutachtung - verbundenem Zusatzverfahren wird geprüft, ob der Studiengang hinsichtlich seiner Qualität die Voraussetzungen dafür bietet, dass die Studierenden die fachlichen Anforderungen für die Praxis der sozialen Arbeit erfüllen. Das Zusatzverfahren muss zu dem Ergebnis führen, dass das Studienangebot die Entwicklung der erforderlichen Kernkompetenzen fördert und eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis zum Gegenstand hat. Basis der Prüfung ist ein vereinbarter Kriterienkatalog für fachliche Standards.

Dieses Verfahren setzt die Hinzuziehung externer Experten voraus, die am Akkreditierungsprozess zu beteiligen sind. Sowohl die Regeln für die Programm- als auch für die Systemakkreditierung ermöglichen ein derartiges Verfahren, wenn gleichzeitig mit der Akkreditierung eine Entscheidung über berufsrechtliche Zusatzfeststellungen getroffen werden soll. Die externen Gutachterinnen bzw. Gutachter des für die Erteilung der staatlichen Anerkennung zuständigen Fachressorts des Landes, in dem die jeweilige (Fach)Hochschule ihren Sitz hat, sind den Akkreditierungsagenturen zu melden.

Ein in diesem Sinne erfolgreich akkreditierter Studiengang gesteht den Absolventinnen und Absolventen die Zugangsvoraussetzungen zu, die ihnen heute die staatliche Anerkennung ermöglicht. Die jeweilige (Fach)Hochschule erteilt mit der Bachelor-Urkunde gleichzeitig die staatliche Anerkennung.

3. Im Unterschied zur bisherigen Regelung bezieht sich das neue Verfahren ausschließlich auf die Qualität der Ausbildung, nicht auf die persönliche Eignung.

Länderspezifisch unterschiedlich werden bisher bei Antragstellung für die staatliche Anerkennung zum Nachweis der persönlichen Eignung ein polizeiliches Führungszeugnis und teilweise zusätzlich ein ärztliches Attest angefordert. Die zuständige Behörde kann darüber hinaus bei Einträgen im Führungszeugnis einen Strafregisterauszug anfordern.

In den Arbeitsfeldern der Jugendhilfe ist lt. § 72 a SGB VIII der öffentliche Einstellungsträger und analog hierzu ebenfalls der freie Träger verpflichtet, vor Einstellung und bei Beschäftigung in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis anzufordern.

Die Arbeitsgruppe hat sich dafür ausgesprochen, die gesetzlichen Vorgaben des § 72 a SGB VIII sinngemäß auch in den anderen Arbeitsfeldern der sozialen Arbeit anzuwenden und damit die Verantwortung für die Prüfung der persönlichen Eignung an die Anstellungsträger zu delegieren.

4. Bei der Festlegung der qualitativen Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung hat sich die Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Fachbereichstags Soziale Arbeit, der am 31. Mai 2006 einen „Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit“ verabschiedet hat, auf einen Kriterienkatalog geeinigt, der als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung gilt:

- Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit,
- Ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene sowie der Erwerb administrativer Kompetenzen,
- Angeleitete Praxistätigkeit in von der Hochschule bzw. der zuständigen Behörde anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtungen der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 100 Tagen im Block, die mit Erfolg absolviert wurde,
- weitere Praxisanteile als Bestandteil unterschiedlicher Module, die insgesamt 30 credit points entsprechen und
- eine kritische Reflexion des in Hochschule und Praxisfeldern erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis.

Der Studiengang muss folgende Kenntnisse vermitteln und die Ausbildung folgender Schlüsselkompetenzen ermöglichen:

- Wissen und Verständnis der allgemeinen wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden der Sozialen Arbeit,
- Vertiefte Kenntnisse über die Aufgabenfelder der sozialen Arbeit,
- Systematische Kenntnisse wichtiger Theorien, Modelle und Methoden der Sozialen Arbeit,
- Wissen über Theorien/Grundzüge der Organisation, Sozialplanung und Sozialmanagement in den Arbeitsfeldern sozialer Arbeit,
- Kenntnis von Methoden der Planung und Konzepterstellung,

- Fähigkeit zur Analyse und Darstellung sozialer Prozesse,
- Fähigkeit, für soziale Problemlagen zielgruppenorientiert professionelle Problemlösungsstrategien zu entwickeln und daraus abzuleitende Handlungsschritte aufzeigen und umsetzen zu können,
- Fähigkeit, Wissen und Verständnis gezielt anzuwenden, um typische Aufgabenstellungen unter Berücksichtigung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden der sozialen Arbeit zu bewältigen,
- Herausbildung von Wahrnehmungs-, Deutungs- und Reflexionskompetenzen,
- Ausprägung von Beobachtungs- und Diagnosekompetenzen,
- Fähigkeit, steuernd in Prozesse der sozialen Arbeit eingreifen und neue Vorgehensweisen entwickeln zu können und
- Fähigkeit einer systematischen Ergebnisanalyse und -darstellung.

In Form eines Eckpunktepapiers stellte die Arbeitsgruppe die Diskussionsergebnisse den zuständigen Gremien der Fachministerkonferenzen bereits zur Verfügung und erreichte in allen Gremien grundsätzliche Zustimmung zu dem geplanten Verfahren.